

Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend Fortsetzung der Linthkorrektion.

(Vom 10. Juli 1861.)

Titel

Im Mai 1858 übermittelte ein Comité der acht Linthgenossamen dem Bundesrathe zuhanden der Bundesversammlung ein Memorial, mit welchem das Ansuchen gestellt wird, die h. Bundesversammlung möchte beschließen:

„1. Das eidgenössische Nationalwerk der Linthunternehmung sei in „Ausführung daheriger bestehender Tagfazungsbeschlüsse endlich bis zum „Ausfluß der Linth in den obern Zürichsee sofort zur Vollendung zu „bringen.

„2. Es sei hiefür ein angemessener Beitrag von Bundes wegen zu „den übrigen vorhandenen Ausführungsmitteln zu leisten.

„3. Es sei die zur angestrebten Vollendung des besagten National- „werkes unumgänglich nothwendige Vorkehrung für Fällung des Zürich- „sees anzuordnen und durchzuführen, und der h. Stand Zürich dafür an- „zuhalten, daß beim Ausfluß der Limmath und bei und in Zürich über- „haupt die zur Seefällung erforderlichen Demolitionen und Bauten vor- „genommen werden.

„4. Die ganze Linthunternehmung und deren Angelegenheiten seien „als Bundessache der bisher bestandenen Linthpolizeikommision abzunehmen „und unter unmittelbare Leitung und Obforge des Bundesrathes zu „stellen.“

Um über diese Frage, die ihrer bedeutenden Tragweite nach einer allseitigen, sorgfältigen Prüfung bedarf, die zur Beurtheilung der gestellten Gesuche nothwendigen Aufschlüsse zu sammeln, gaben wir, mittels Schreiben vom 11. Juni 1858, in erster Linie den betheiligten vier Linth- ständen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen, so wie der

bestehenden Linthpolizeikommission von dem Inhalte obiger Eingabe Kenntniß und luden dieselben ein, uns ihre Ansichten über die Angelegenheit im Allgemeinen und speziell über folgende Punkte mitzutheilen.

- 1) ob eine Fortsetzung der Linthkorrektion von Grynau abwärts bis in den Zürchersee zur Entsumpfung des untern Linthgebietes wirklich als wünschenswerth erscheine und ob der zu erwartende Nutzen mit den aufzuwendenden Kosten im Verhältnisse stehe;
- 2) ob zur Entsumpfung des untern Linthgebietes neben obiger Kanal-korrektion auch eine Tieferlegung des Zürchersees erforderlich sei, und in welchem Maße; und endlich
- 3) ob die bestehende Organisation der Linthverwaltung zu begründeten Klagen Anlaß gebe, eventuell, welche andere Organisation für zweckmäßig erachtet würde?

Noch bevor die einverlangten Vernehmlassungen erfolgt waren, gelangten die Petenten zu wiederholten Malen an uns mit dem Gesuche um beförderliche Vorlage der Angelegenheit an die Bundesversammlung. Wir konnten jedoch bei der Wichtigkeit des Gegenstandes aus leicht begreiflichen Gründen nicht entsprechen, bevor alle Betheiligten sich über die Frage ausgesprochen hatten.

Erst am 19. August 1859 waren wir im Besitze sämtlicher Antworten. Wir legen dieselben diesem Berichte bei und beschränken uns darauf, nachstehend deren wesentlichsten Inhalt hier kurz anzugeben, indem wir uns vorbehalten, bei der definitiven Behandlung dieser Angelegenheit gründlicher auf dieselben einzugehen.

Nach den eingegangenen Vernehmlassungen sind die Ansichten der Betheiligten über die im bundesrätlichen Schreiben aufgestellten drei Fragepunkte folgende:

- a. Die Regierung von Glarus (Schreiben vom 26. Juni 1858) ist hinsichtlich des 1. Punktes, betreffend die Wünschbarkeit der Fortsetzung der Korrektion von Grynau abwärts, mit dem Gesuche der Genossamen einverstanden;
- 2) hält sie die Tieferlegung des Zürchersees zum Zwecke der Entsumpfung der untern Linthgegend für unumgänglich nothwendig, und was
- 3) die Organisation der Linthverwaltung anbetrifft, so hält die Regierung dieselbe für vollkommen genügend.
- b. Schwyz (Schreiben vom 15. Juli 1858) hält
 - 1) die Fortsetzung der Korrektion und
 - 2) zu diesem Zwecke die Fällung des Zürchersees für nothwendig, ja unerlässlich;
 - 4) den jetzigen Organismus der Linthverwaltung bezeichnet sie als mangelhaft, weshalb die Regierung den hierauf bezüglichen Antrag der Genossamen unterstützt;

c. die Linthpolizeikommission spricht sich mit Schreiben vom 19. Oktober 1858 dahin aus, daß

- 1) die Korrektion der Linth von Grynau abwärts allerdings sehr wünschenswerth erscheine; sie fürchtet jedoch, daß die Kosten dieses Unternehmens in keinem Verhältnisse zu dem zu erwartenden Nutzen stehen würden; weil
- 2) zum Zwecke einer gründlichen Entsumpfung der Zürchersee tiefer gelegt werden müßte, und zwar nicht, wie projektirt, bloß um $2\frac{1}{2}'$, sondern um $4'$, was ganz bedeutende Kosten verursachen würde;
- 3) die jetzige Organisation der Linthverwaltung möchte die Kommission beibehalten wissen.

d. Die Regierung von Zürich spricht sich in ihrem Schreiben vom 29. April 1859 über die Frage: 1) der Wünschbarkeit der Korrektion nicht aus, behandelt dagegen um so einlässlicher die zweite Frage, indem sie die mannigfaltigen und bedeutenden Nachtheile einer Seefällung schildert, und namentlich auf die enormen Kosten aufmerksam macht, welche dieselbe erfordern würde, indem sie anführt, daß die Wasserbauinspektion die Kosten der Tieferlegung des Sees, der Verlegung und Sicherung von öffentlichen und Privatgebäuden, des Ankaufs von Gewerben, die Entschädigungen wegen Senkungen von Gebäuden rings um den See u. s. w. zusammen auf 8 Millionen berechne.

Schließlich erklärt die Regierung, daß sie zu der Tieferlegung des Sees nicht Hand bieten könne;

3) in Bezug auf die bestehende Organisation der Linthverwaltung ist Zürich der Ansicht, daß dieselbe den Verhältnissen vollkommen angemessen sei;

e. Die Regierung von St. Gallen endlich unterstützt das Ansuchen der Linthgenossen in allen Theilen.

Aus den oben angeführten Vernehmlassungen ergeben sich nun folgende, für die weitere Behandlung der Angelegenheit mehr oder weniger maßgebende Momente, nämlich daß die Entsumpfung des untern Linthgebietes wünschbar erscheine;

daß nach ziemlich übereinstimmenden Annahmen der Techniker fraglicher Zweck wegen des geringen Gefälles der untern Linthstrecke nur dann erreicht werden könne, wenn in Verbindung mit der projektirten Korrektion von Grynau abwärts gleichzeitig auch die Tieferlegung des Zürchersees bewerkstelligt wird;

daß aber gerade dieser letztere Punkt dem Unternehmen ganz bedeutende Schwierigkeiten in den Weg legen wird, weil Zürich sich weigert, zu einer Fällung des Sees Hand zu bieten, welche in andern Beziehungen mehrfache Nachtheile zur Folge haben, namentlich aber auch sehr große Geldopfer erheischen würde.

Wenn sich nun allerdings bei dieser Sachlage die Frage, ob der an der Entsumpfung des untern Linthgebietes zu erwartende Nutzen mit den darauf zu verwendenden Opfern im Verhältniß stehe, etwas zweifelhaft gestaltet, so würden wir gleichwohl keinen Anstand genommen haben, die Angelegenheit ohne Verzug weiter zu verfolgen, wenn nicht die mit dem Entsumpfungsprojekt in Verbindung gebrachte Frage der Reorganisation der Linthverwaltung inzwischen als selbstständige Angelegenheit in den Vordergrund getreten wäre.

Wir haben in unserm Geschäftsberichte pro 1860 (Bundesblatt 1861, Bd. I, Seite 753) darauf hingewiesen, daß es uns unumgänglich nothwendig scheine, vor Allem die Reorganisation der Verwaltung ins Werk zu setzen. Zur Begründung dieser Ansicht beziehen wir uns einfach auf den beim gleichen Anlasse erstatteten vorläufigen Bericht über den Stand dieser letztern Angelegenheit und auf das Protokoll der am 20. Oktober v. J. in Zürich stattgehabten Konferenz.

Faßt man die mit der Reorganisation der Linthverwaltung zusammenhängenden, finanziellen und administrativen Fragen näher ins Auge, so muß gewiß zugegeben werden, daß die vorherige definitive Erledigung derselben nicht nur an und für sich in hohem Grade wünschenswerth erscheine, sondern daß dieselbe sogar im Interesse des in Frage stehenden Entsumpfungsprojektes liege, sofern überhaupt Aussicht vorhanden ist, daß die bedeutenden Schwierigkeiten, welche demselben im Wege stehen, überwunden werden können.

Wir haben diese Ansicht auch den Petenten schon direkt mit Schreiben vom 27. Dezember 1860 mitgetheilt; dieselben scheinen sich aber unserer Anschauungsweise nicht anschließen zu können, und haben daher mit Eingabe vom 18. v. Mts. wiederholt verlangt, daß ihr Gesuch der h. Bundesversammlung vorgelegt werde.

Diesem Verlangen entsprechend, haben wir die Ehre, Ihnen hiemit fragliches Memorial, nebst den darauf bezüglichen Akten vorzulegen, jedoch sind wir aus den oben entwickelten Gründen, und weil die vorliegende Frage überhaupt nicht reif ist, nicht im Falle, dasselbe mit sachbezüglichen Anträgen begleiten zu können. Wir wiederholen, daß nach unserer Ansicht die im Wurfe liegende Reorganisation der Linthverwaltung abgewartet werden sollte, nach deren Einführung dann sofort die nöthigen Untersuchungen und Unterhandlungen, betreffend das Projekt der Vollendung der Linthkorrektion, angeordnet werden können.

Genehmigen Sie, Tit. I die erneuerte Versicherung vollkommenster Hochachtung.

Bern, den 10. Juli 1861.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **J. M. Küssel.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend Fortsetzung der Linthkorrektur. (Vom 10. Juli 1861.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1861
Date	
Data	
Seite	757-760
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 497

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.